

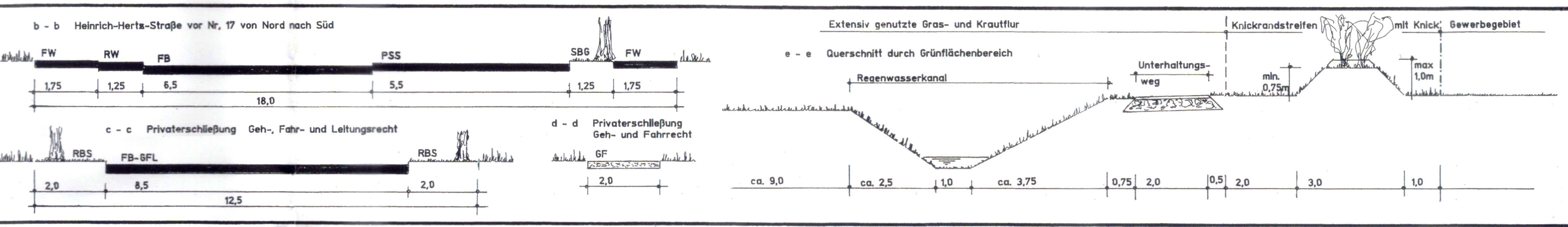
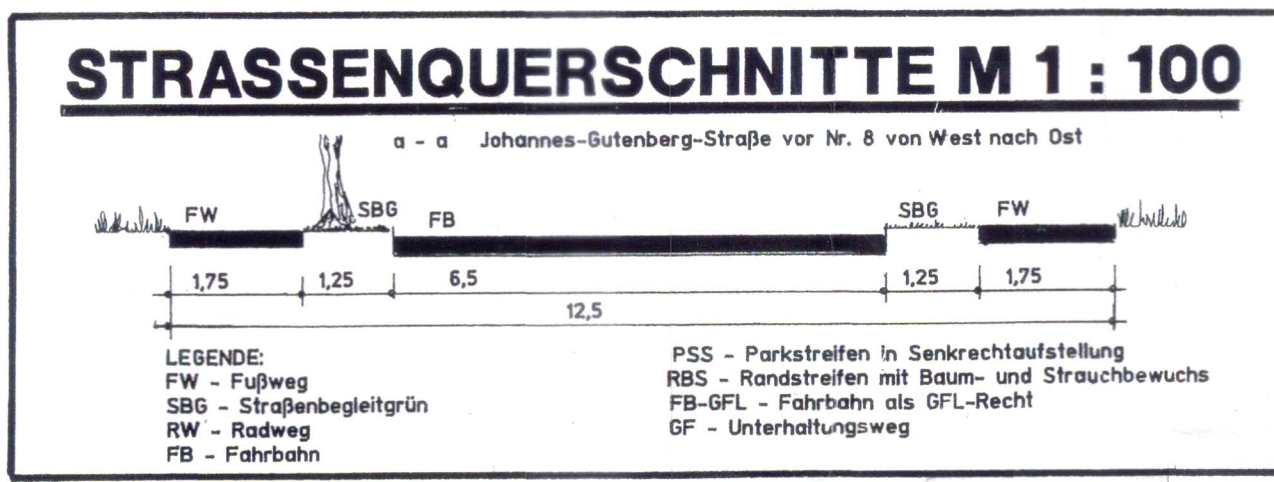
TEIL A - PLANZEICHNUNG
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

STADT BARGTEHEIDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 29 - NEU- 2. ÄNDERUNG
M 1 : 500

WEITERE VERFAHRENS-VERMERKE:
m) Der katastralmäßige Bestand an ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Arensburg, den 22. April 2009
[Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 - Neu - 2. Änderung	§ 9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(15) BauNVO
GE	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(11) BauGB
(EN)	Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung	
0,8 III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. III)	
1,6	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,8)	
L'w.zul.n 55dB(A)Im²	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B. 1,6)	
	Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - nachts - (z.B. 55 dB(A)Im²)	
a	BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9(12) BauGB
	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	§ 9(11) BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(11) BauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§ 9(14) BauGB
	Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	
	Regenwasserkläranlage mit Rückhaltung	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9(11) BauGB
	Private Grünfläche	
	Naturnahe Gras- und Krautflur	
	Extensiv genutzte Gras- und Krautflur	
	Knickrandstreifen mit neu angelegtem Knick	
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen	
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(12) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(12) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9(12) BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Immissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9(12) BauGB
	Zu pflanzender und zu erhaltender Knick	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(12) BauGB
	Zu erhaltender Einzelbaum	
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9(16) BauGB
	Vorhandener Knick - Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Höhenlinie	
	Gebäude mit Hausnummer	
	Künftig entfallender Einzelbaum	
	Künftig entfallender Knickteil	
	Offener Regenwasserkanal	
	Durchlassbauwerk mit Drosseleinrichtung für Regenwasserkanal	



TEIL B - TEXT

1. Inhalt der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art (BauGB)

2. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie Nr. 3 "Erholungsstätten" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO)

3. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Berufschaffspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO)

4. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass außerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Berufschaffspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO)

5. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 "Tankstellen" nicht zulässig ist. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO)

6. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 "Anlagen für sportliche Zwecke" nur ausnahmsweise zulässig ist; sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Bebauungsplanes gewahrt bleibt. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO + § 3(1) BauGB)

7. Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung L.V.M. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 300 qm Geschossfläche zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Bei der Ermittlung der Geschossfläche für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind die Flächen von Außenholztüren in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO L.V.M. § 16(1) BauNVO + § 3(1) BauGB)

8. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen als Mobilfunkdienste und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmelde-technische Nebenanlagen als Mobilfunkdienste und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO + § 16(1) BauNVO)

9. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb der Gewerbegebiete vor Gewerelärm sind im Plangebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) die in der Planzeichnung angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L'w bezogen auf 1 m² nicht überschreiten. Grundzüge der Festsetzung ist § 1 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung.

2. Durchführung einer betrieb bezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage TA Lärm mit dem Ziel, die unter I) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den möglichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Referenzgrenze) (§ 9(11) BauGB + § 16(1) BauNVO)

10. Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung (II) ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 9(11) BauGB)

11. Innerhalb der zulässig dreigeschossigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 9(11) BauGB)

12. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 als Höchstgrenze überschritten werden. (§ 9(11) BauGB)

13. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise ist bis Baukörperlängen bis maximal 150 m (senkrecht zur Heinrich-Hertz-Strasse) und Baukörperlängen bis maximal 100 m (parallel zur Heinrich-Hertz-Strasse) zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§ 9(11) BauGB)

14. Bei den nach § 9(12) BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen zum Schutz von Büroräumen und zugehöriger Wohnnutzung vor Gewerelärm bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu treffen. Für alle Gebäudesichten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Fenster und Türen von Büros sowie von Schlafräumen und Kinderzimmern sind mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III genügen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Büros sowie Schlafräume und Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelfalles ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauten sind einzuhalten und in den rechts stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil des Text-Ziffer 10 sind:

zu Text-Ziffer 14:
Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989

Tabell 8: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten

Spalte	1	2	3	4	5
Zelle	Lärmpegel im Außenbereich	Mittelwert der Außenbereichslärmpegel	Referenzwert in Büroräumen und Schlafräumen	Außenbereichslärmpegel in Wohnräumen, Büroräumen und Schlafräumen	Büro- und Schlafräume
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	1	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	> 80	60	55	50

Tabell 9: Korrekturfaktoren für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S₁/S₂

Spalte/Zelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	S ₁ /S ₂ > 2,0	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4	-
2	Korrekturfaktor	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

Tabell 10: Erforderliche Schalldämm-Maße d_f von Kombinationen von Außenbauten und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zelle	d _f K _f in dB nach Tabelle 8	30%	30%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	38/25	40/25	30/30
2	35	40/25	35/30	40/30	40/30	40/30	40/30
3	40	40/30	40/35	40/35	40/35	40/37	40/37
4	45	40/37	45/40	50/40	50/40	50/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß d_f des Außenbauteils nach Tabelle 8 und dem Korrekturfaktor -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

15. Baumpflanzungen in Randbereichen bzw. in der Nähe der Regenwasserkläranlagen sowie dem offenen Regenwasserkanal sind mit mindestens 15 standortgerechten Laubbäumen, entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Hierbei sind auch Baumgruppen im Randbereich des Grundstücks zu entwickeln. (§ 9(12) BauGB L.V.M. § 9(12) BauGB)

16. Neu anzulagende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 2,0 m und eine Walkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Walkrone 1:50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). In der Walkrone ist eine Pflanzmulde anzulegen. Die Bepflanzung ist zweifach mit heimischen Laubbäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Auf diesem Knick sind in Abständen von bis zu 30 m Eichen als Einzelbäume (Übersäuler) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9(12) BauGB + § 9(12) BauGB L.V.M. § 9(12) BauGB)

17. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche des Knickrandstreifens ist als naturnahe Rasen- und Wiesfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Dies betrifft auch die Bereiche der festgesetzten extensiv genutzten Gras- und Krautflur an der Regenwasserkläranlage bzw. dem Umgebungsbereich des Grundstücks. Die naturnahe Gras- und Krautflur nördlich der bisher unbebauten Gewerbegebäudeflächen. An diese Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Entwicklung und Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig, dies gilt auch für den Umgebungsbereich des Grundstücks. (§ 9(12) BauGB + § 9(12) BauGB L.V.M. § 9(12) BauGB)

18. Die Uferanbereiche entlang des offenen Regenwasserkanals, als Grabenlauf bis hin zu den festgesetzten Knickrandstreifen, sind als naturnahe Rasen- und Wiesfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Bereich des Unterhaltungsweges, festgesetzt als Geh- und Fahrrecht, ist von diesen Bepflanzungsmaßnahmen ausgenommen und in wasserrechtlicher Befestigung zulässig. (§ 9(12) BauGB + § 9(12) BauGB L.V.M. § 9(12) BauGB)

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 - NEU - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Strasse, östlich des bestehenden Regenwasserhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebäudeflächen

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05. März 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 - Neu - 2. Änderung für das Gebiet südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Strasse, östlich des bestehenden Regenwasserhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebäudeflächen

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" erfolgt am 23. Dezember 2008. Bargteheide, den 23. April 2009

b) Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Bargteheide, den 23. April 2009

c) Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet. Bargteheide, den 23. April 2009

d) Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 09. Oktober 2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Bargteheide, den 23. April 2009

e) Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis zum 30. Januar 2009 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden: Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 22. Dezember 2008 in dem "Stormarer Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht. Bargteheide, den 23. April 2009

f) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 16. Dezember 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. Januar 2009 aufgefordert. Bargteheide, den 23. April 2009

g) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05. März 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 11. März 2009 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zum geänderten Entwurf erneut bekannt gemacht. Bargteheide, den 23. April 2009

h) Die Stadtvertretung hat am 05. März 2009 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 - neu - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, geändert und gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Bargteheide, den 23. April 2009

i) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. März 2009 bis zum 07. April 2009 während folgender Zeiten: - Dienststunden: Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ermittelten und ergründeten Teilen abzugeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 16. März 2009 in dem "Stormarer Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht. Bargteheide, den 23. April 2009

j) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. März 2009 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zum geänderten Entwurf erneut bekannt gemacht. Bargteheide, den 23. April 2009

k) Auf Grund der nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut durchgeführten Entwurfsbeteiligungsverfahren liegen keine abweichenden Stellungnahmen vor. Bargteheide, den 23. April 2009

l) Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen am 05. März 2009 und gleichzeitig die Begründung durch Beschluss gebilligt. Bargteheide, den 23. April 2009

m) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Bargteheide, den 23. April 2009

n) Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. April 2009 in dem "Stormarer Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsmängel geltend zu machen und das Ergebnis dieser Anträge (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23. April 2009 in Kraft getreten. Bargteheide, den 23. April 2009

STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 - NEU - 2. ÄNDERUNG

Dez. 2008	Entwurfsaufstellung
März 09	Erneute Entwurfsaufstellung
April 2009	Satzung